



## Rundschreiben Nr. 11/2008

An

- a) Mitgliedsgewerkschaften der Landes- und Kommunalbediensteten
- b) dbb jugend rheinland-pfalz
- c) dbb landesfrauenvertretung rheinland-pfalz
- d) dbb arbeitnehmersvertretung rheinland-pfalz
- e) dbb-Bezirks- und Kreisverbände

**Adam-Karrillon-Str. 62**  
**55118 Mainz**

Postfach 17 06  
55007 Mainz

Telefon (06131) 61 13 56  
Telefax (06131) 67 99 95

E-Mail : post@dbb-rlp.de

### nachrichtlich

- a) Mitglieder des dbb-Landesvorstandes
- b) dbb-Ehrenvorsitzender
- c) dbb-Ehrenmitglieder
- d) dbb-Kassenprüfer
- e) dbb-Bundesleitung
- f) dbb-Landesbünde
- g) dbb-Dienstleistungszentrum Süd-West

Mainz, 20.02.2008  
he/am

### **Beihilfenrecht**

- **jetzt: Rechtsbehelfsbelehrung auf Beihilfebescheiden der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle der Oberfinanzdirektion Koblenz**
- **Widerspruch gegen Kostendämpfungspauschale?**
- **Musterfallsuche**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aus aktuellem Anlass und unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben Nr. 21/2007 vom 16. Juli 2007 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

### **Rechtsbehelfsbelehrung auf Beihilfebescheiden der ZBV**

Die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBV) der Oberfinanzdirektion Koblenz versieht ihre Beihilfebescheide seit Jahreswechsel in Abkehr von der bisherigen Praxis mit einer Rechtsmittelbelehrung.

Beihilfeberechtigte haben deshalb grundsätzlich (nur noch) einen Monat Zeit, gegen einen Beihilfebescheid Widerspruch einzulegen.

Bislang galt in Ermangelung einer entsprechenden Belehrung auf den Bescheiden für die Widerspruchseinlegung die Frist von einem Jahr gemäß §§ 70 Absatz 2, 58 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung.

...

Nunmehr gilt § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO, wonach der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben ist, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Ob diese Neuerung im Sinne der Rechtsicherheit und -klarheit sowohl für die Beihilfeberechtigten als auch für die Beihilfestelle verwaltungsprozessual praktisch ist, muss sich zeigen.

Jedenfalls sollten potentielle Widerspruchsführer aus den Reihen der Beihilfeberechtigten des Landesdienstes die im Verhältnis zum letzten Jahr deutlich verkürzte Rechtsmittelfrist unbedingt beachten.

### **Widerspruch gegen die Kostendämpfungspauschale?**

Die juristische Gemengelage um die Kostendämpfungspauschale nach rheinland-pfälzischem Beihilfenrecht (§ 12 c Beihilfenverordnung, inzwischen ausgestattet mit Gesetzeskraft gemäß Artikel 13 des Landesbesoldungs- und -versorgungspanpassungsgesetzes 2007/2008 vom 21. Dezember 2007 [Landesgesetz zur Kostendämpfungspauschale/GVBl. S. 283]) ist weiterhin dicht:

Der Landesgesetzgeber hat unter anderem wegen des seinerzeitigen Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 22. Juni 2007 (Aktenzeichen 6 K 67/07.KO) auf das Risiko **formeller Mängel** der rheinland-pfälzischen Kostendämpfungspauschalregelung reagiert und allen seit der Einführung der Kostendämpfungspauschale gültigen Fassungen des § 12 c Beihilfenverordnung Gesetzesrang verliehen.

Das geschah, um den möglichen Mangel einer ordnungsgemäßen Ermächtigungsgrundlage zur Einführung der Pauschale zu heilen.

Diese Heilung erfolgte rückwirkend.

Der Wissenschaftliche Dienst des Landtages Rheinland-Pfalz hat im Gesetzgebungsverfahren gutachterlich festgestellt, dass diese echte Rückwirkung im Rahmen der dazu entwickelten Rechtsprechungsgrundsätze rechtfertigbar und deshalb ausnahmsweise zulässig ist.

Diese rein formale Ansicht teilt der dbb rheinland-pfalz trotz erheblicher „Bauchschmerzen“ in Bezug auf das gesetzgeberische Durcheinander.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz hat das Land Berufung zum Obergerverwaltungsgericht eingelegt. Das Obergerverwaltungsgericht hat noch nicht entschieden.

Es wird erwartet, dass sich das Obergerverwaltungsgericht auch **materiell** mit der Kostendämpfungspauschale auseinandersetzt.

Die Angelegenheit bleibt daher weiterhin offen.

Es gibt zwar gewichtige Stimmen in der Rechtsprechung, die für eine inhaltliche Rechtmäßigkeit der Kostendämpfungspauschale sprechen (Bundesverwaltungsgericht: Kostendämpfungspauschale in Niedersachsen verfassungsgemäß, Urteil vom 3. Juli 2003, Aktenzeichen: 2 C 36/02 u. a.; vgl. auch Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27. September 2005, Aktenzeichen: 2 BvL 11/02 u. a.).

Das Bundesverfassungsgericht hat Verfassungsbeschwerden gegen die niedersächsische Kostendämpfungspauschale mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen (Aktenzeichen 2 BvR 1715/03 u. a.; keine Unterschreitung der Mindestanforderungen der verfassungsrechtlich verbürgten Alimentation).

Die Chancen dafür, dass die inhaltliche Rechtswidrigkeit der Kostendämpfungspauschale an sich gerichtlich festgestellt wird, sind deshalb als gering zu bezeichnen. In Nordrhein-Westfalen wird die Kostendämpfungspauschale in kumulativer Zusammenschau mit anderen Besoldungs- und Versorgungseinschnitten immerhin als letzter Schritt betrachtet, der zur

Unterschreitung der verfassungsrechtlich geschützten Alimentationsuntergrenze führen kann.

Besondere Beachtung hat in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Arnsberg zur nordrhein-westfälischen Urlaubsgeldregelung gefunden (Aktenzeichen 2 K 3224/04 u. a.; siehe unser Rundschreiben Nr. 07/2008 vom 31. Januar 2008).

Vor diesem Hintergrund bringt die ZBV **nach wie vor einen Vorläufigkeitsvermerk** auf den Beihilfebescheiden an.

Wahrscheinlich ist, dass mindestens der Spruch des Oberverwaltungsgerichts Koblenz zur hiesigen Kostendämpfungspauschale abgewartet werden soll, bevor über die Frage entschieden wird, ob erneut per Allgemeinverfügung (wie schon nach der oben zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts per Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 21. Dezember 2005 [Ministerialblatt 2006, Seite 20] geschehen) eine Endgültigkeit der betroffenen Beihilfebescheide herbeigeführt wird.

Bis zu einer solchen Entscheidung wird die Kostendämpfungspauschale seitens der ZBV weiterhin vorläufig abgezogen.

Für Beihilfeberechtigte bedeutet das:

Falls ein Beihilfebescheid ohne Vorläufigkeitsvermerk aus dem Jahr 2007 vorliegt, der nicht älter als ein Jahr ist und in dem die Kostendämpfungspauschale abgezogen wird, kann dagegen noch Widerspruch eingelegt werden.

Liegt ein jüngerer Festsetzungsbescheid mit Pauschalabzug und Vorläufigkeitsvermerk vor und lauten spätere Gerichtsentscheidungen auf Rechtmäßigkeit der Kostendämpfungspauschale, so werden die Bescheide per Allgemeinverfügung für endgültig erklärt und insoweit bestandskräftig.

Liegt ein jüngerer Festsetzungsbescheid mit Pauschalabzug und Vorläufigkeitsvermerk vor und lauten spätere Gerichtsentscheidungen – wenig wahrscheinlich – auf Rechtswidrigkeit der Kostendämpfungspauschale, so dürfte keine Kostendämpfungspauschale endgültig festgesetzt werden. Sollten Einzelfälle trotzdem als „geschlossen“ angesehen werden, wäre auf eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinzuwirken.

In bereits eröffneten Widerspruchsverfahren sollte – soweit nicht geschehen – nach Möglichkeit auf eine Ruhendstellung bis zur rechtlichen Klärung unter behördenseitigem Verzicht auf die Verjährungseinrede hingewirkt werden.

In bereits eröffneten Klageverfahren böte sich ebenfalls ein Ruhen des Verfahrens an.

### **Besonderer Hinweis für Beihilfeberechtigte, die ihre Beihilfebescheide von anderen Beihilfestellen bekommen:**

Insbesondere im kommunalen Bereich haben Beihilfestellen auf den dargestellten Vorläufigkeitsvermerk zur Kostendämpfungspauschale verzichtet. Teils gilt hier auch die einmonatige Widerspruchsfrist. Betroffene Beihilfeberechtigte sollten zum Offenhalten des Pauschalabzugs Widerspruch einlegen. Hierbei sollte auf eine Ruhendstellung unter behördlichem Verzicht auf die Verjährungseinrede geachtet werden.

Ein vorformuliertes aktualisiertes Muster für alle Verwaltungsbereiche ist beigelegt.

**Musterfallsuche**

Der dbb rheinland-pfalz misst den Verfahren um die materielle Rechtmäßigkeit der Kostendämpfungspauschale ein gewisses Risikopotenzial im Hinblick auf die Unterschreitung der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation zu.

Wir bitten jedoch um die Klärung folgender Frage:

Gibt es im Organisationsbereich der Mitgliedsgewerkschaften/Verbände Einzelmitglieder, bei denen der durch die Kostendämpfungspauschale auferlegte Eigenbehalt hinsichtlich der Krankheitskosten den rechnerischen Schwellenwert von mindestens einem Prozent der Jahresnettobezüge übersteigt?

In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf unser Rundschreiben Nr. 10/2008 und dessen Anlage, nämlich das dbb-Info Nr. 07/2008 (Seite 7).

Dargelegt werden sollten:

Besoldungsgruppe, Dienstalter, ggfls. gewährter Familienzuschlag, Amts- und/oder Stellenzulagen, Sonderzuwendung und eventuelle Sonderbeträge für Kinder.

Anhand der individuellen Steuerklasse und unter Einbeziehung eventueller Freibeträge ist sodann die Nettobesoldung zu berechnen, auf deren Basis dann der dargestellte 1-Prozent-Schwellenwert beurteilt werden kann.

Für eine zügige Beantwortung wären wir unter den gegebenen Umständen dankbar.

Im Übrigen werden wir über die weitere Entwicklung wie gewohnt informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Stopp  
Landesvorsitzende

**Anlage**